



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

52. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 3/2024

Erscheinungstag: 15.02.2024

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ in der Ortschaft Effeld;
1. vereinfachte Änderung
hier: Satzungsbeschluss | 34 - 36 |
| 2. Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis der
Bezirksregierung Arnsberg vom 01.02.2024 zur Fortsetzung der
Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum
2024 – 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen | 37 - 42 |
| 3. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 31.12.2023 | 43 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 4. Informationen zu Pressemitteilungen | 44 |
| 5. Europawahl 2024 | 45 - 46 |
| 6. Kabarett-Abend mit dem ehemaligen Olympiasieger Dieter Baumann | 47 - 48 |
| 7. Gehölzarbeiten an Deichanlagen an der Rur im Stadtgebiet Wassenberg | 49 |
| 8. Fotowettbewerb der Stadt Wassenberg: Motive für die offizielle
Grußkarte des Bürgermeisters gesucht! | 50 - 51 |
| 9. Schließung Stadtkasse und Steuerverwaltung | 52 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ in der Ortschaft Effeld; 1. vereinfachte Änderung

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ in der Ortschaft Effeld sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 01.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

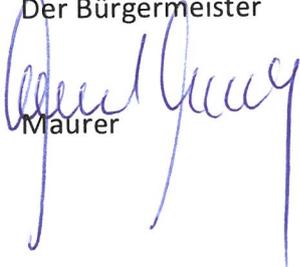
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

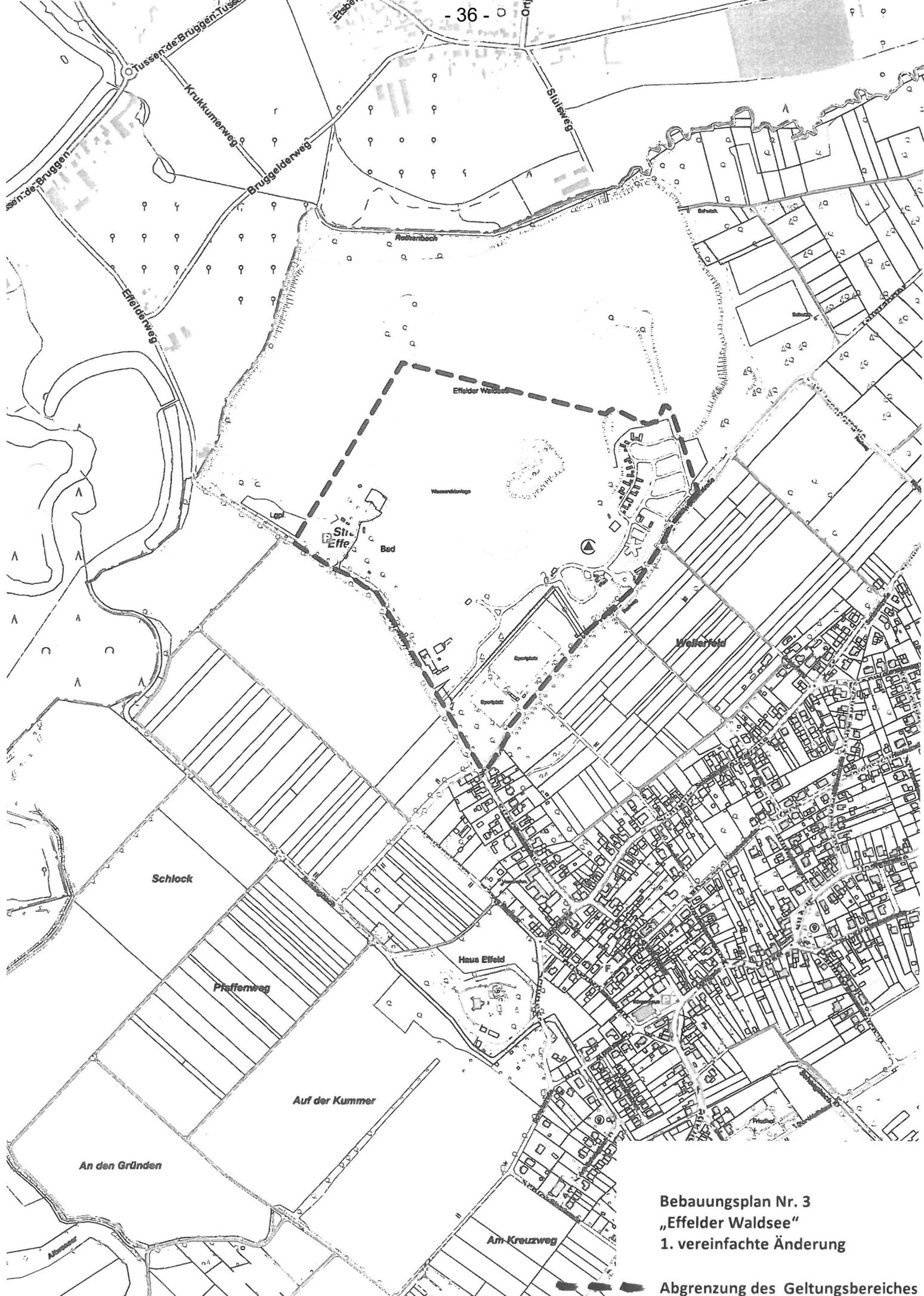
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06. Februar 2024

Der Bürgermeister


Maurer



**Bebauungsplan Nr. 3
„Effelder Waldsee“
1. vereinfachte Änderung**

Abgrenzung des Geltungsbereiches



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Düren, 01.02.2024

**Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der
Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024-
2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen**

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-2) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 12.04.2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 50 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzfristige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- der Gemeinde Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal
- der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg und Wegberg

Zusätzlich besteht als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.1, Eingang C, Zimmer 301 Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr; oder Termin nach Absprache
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14-17 Uhr
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 145	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535

Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 308	Mo - Do: 08 - 16 Uhr und Fr: 8 - 12 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N01/N02	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.30 – 12.00 Uhr zusätzlich Di: 14:30 – 17:30 Uhr
Stadt Viersen	Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 131	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 und Mo – Do: 14 – 16 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
oder
versickerung-schwalm@bra.nrw.de**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit den Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierung Köln und der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 12.04.2022 – 61.g27-7-2019-2 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sumpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023, Darlegung der Auswirkungen der geänderten Planungsgrundlage für den Tagebau Garzweiler II auf die aktuell laufenden Wasserrechtsverfahren, und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sumpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sumpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzten, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen (Anlage 2) zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **50 Mio. m³/a**.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich der Schwalm erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s **kurzzeitig** zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wässer über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickererlemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176); §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01. Juni 2019
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023; § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- §§ 13 – 17, § 19, §§ 23 – 30, §§ 33 – 34, §§ 44, 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- §§ 30 – 33, §§ 36 – 42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW.S. 139),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW S. 490)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Im Auftrag:

gez.

Maximilian Jeglorz



Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.10.2023	Vormonat	31.11.2023	Vormonat	31.12.2023	Vormonat
Wassenberg	8587	-7	8599	+12	8589	-10
Birgelen	4277	+13	4263	-14	4269	+6
Myhl	2861	+/-0	2868	+7	2860	-8
Orsbeck	1942	+3	1935	-7	1926	-9
Effeld	1763	-1	1767	+4	1771	+4
Ophoven	704	+1	704	+/-0	703	-1
Gesamt	20134	+9	20136	+2	20118	-18



STADT WASSENBERG

PRESSEMITTEILUNGEN

In der Ausgabe 15/2021 des Amtsblattes der Stadt Wassenberg vom 27.10.2021 wurde darüber informiert, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes künftig die Pressemitteilungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt erscheinen.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **24.01.2024** bis zum **15.02.2024** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.



31.01.2024

EUROPAWAHL 2024

Wahl des Europäischen Parlaments | 9. Juni 2024

Wassenberg.

Am Sonntag, den 9. Juni 2024, findet in Deutschland die Europawahl statt. Gewählt werden konkret die 96 deutschen Vertreterinnen und Vertreter für das Europäische Parlament. Erstmals dürfen dabei in der Bundesrepublik Deutschland bereits 16-Jährige aktiv an der Europawahl teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die vom Parlament verabschiedeten Rechtsvorschriften haben sehr großen Einfluss auf Deutschland und das Leben der Bürgerinnen und Bürger. Nutzen Sie also Ihre Stimme und gestalten Sie aktiv die Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre mit.

Die Europawahl stellt daneben – wie jede andere Wahl auch – eine große organisatorische Herausforderung für die Stadt Wassenberg dar. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, müssen für den Wahltag nämlich insbesondere wieder ausreichend Wahlvorstände gebildet werden. Dabei ist die Stadt Wassenberg auch auf die Mithilfe ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Freiwillige Wahlhelfer im Alter ab 18 Jahren können sich insofern bereits jetzt beim für Wahlen zuständigen Fachbereich Zentrale Aufgaben melden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Serviceportal der Stadtverwaltung ([hier](#)).

Besonderer Dank gilt schon an dieser Stelle allen bisherigen Helfern, die in der Vergangenheit den reibungslosen Ablauf der Wahlen im Stadtgebiet Wassenberg ermöglicht haben und die sich auch nun wieder ehrenamtlich engagieren. Vor allem die großen Erfahrungswerte zu den Aufgaben und Abläufen im

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Wahlvorstand tragen maßgeblich zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen bei.

Die Stadtverwaltung Wassenberg wird nun in Kürze auf interessierte Wahlhelfer zukommen und diese zur Mitarbeit im Wahlvorstand anfragen. Diese sogenannten Einberufungen erfolgen bereits zeitnah, damit eine Besetzung bis zur Wahl im Juni sichergestellt werden kann und auch alle Eingesetzten dies bereits bei ihrer Jahresplanung berücksichtigen können.

Hinsichtlich der eingerichteten Wahlbezirke ergeben sich für den Bereich der Stadt Wassenberg zunächst keine Änderungen, sodass das jeweilige Wahllokal wie gewohnt aufgesucht werden kann. Die entsprechenden Wahlbenachrichtigungen und alle weiteren Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.



Foto-Quelle: Die Bundeswahlleiterin

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



01.02.2024

KABARETT-ABEND MIT DEM EHEMALIGEN OLYMPIASIEGER DIETER BAUMANN

Donnerstag, 21.03.2024 | 20:00 Uhr | Burgsaal der Burg Wassenberg

Wassenberg.

Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH kündigt ein weiteres Veranstaltungshighlight an: Am Donnerstag, den 21. März 2024, ist Dieter Baumann im Burgsaal der Burg Wassenberg zu Gast. Der Kabarett-Abend mit dem ehemaligen Olympiasieger findet unter dem Titel: „Baumann läuft halt (weil singen kann er nicht)!“ statt.

Aus seinem Programm heißt es hierzu weiter: „Ja klar, werden Sie sagen. Was sonst soll Dieter Baumann auch machen. Außer vielleicht noch witzige Geschichten erzählen. Doch diesmal macht er beides, er erzählt beim Laufen – auf einem Laufband. Auf der Bühne so noch nie dagewesen! Zunächst scheint es um einen 100-Kilometer-Lauf zu gehen, genauer, zu laufen. Aber schnell wird klar, es geht Dieter Baumann um mehr. Frei nach dem Roman ‚die Einsamkeit des Langstreckenläufers‘: ‚(...) dass ein jeder solcher Lauf ein Leben für sich ist – ein kleines Leben, ... aber ein Leben voller Elend und Glück und voller Ereignisse.‘ Richtig, so ist das Laufen. Voller Ereignisse, voller Glück und manchmal auch voller Elend. Und genau so ist auch dieser Abend auf der Bühne. Erleben Sie Dieter Baumann, selbstironisch, witzig, gestenreich, und ja, er tanzt sogar – an Stellen, an denen es scheinbar nichts zu tanzen gibt und vor allem: Baumann läuft!“

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Das Schwäbische Tagblatt berichtet über ihn: „Bei Dieter Baumann fühlt es sich so an, also ob er für die Bühne geboren sei und nur zwischendurch etwas anderes gemacht hätte, um sich die nötige Fitness zu holen.“

Dieter Baumann (geboren am 9. Februar 1965 in Blaustein) ist ein ehemaliger deutscher Leichtathlet und Olympiasieger. Er ist einer der erfolgreichsten Langstreckenläufer der deutschen Sportgeschichte. Allein auf nationaler Ebene konnte er 40 Meistertitel auf Strecken von 1.500 Meter bis 10.000 Meter und im Crosslauf gewinnen. Seine Bestleistung über 5.000 Meter vom 13. August 1997 in Zürich (damals Europarekord) war bis zum 10. Juni 2021, als Jakob Ingebrigtsen einen neuen Europarekord lief, die schnellste Zeit eines Läufers nichtafrikanischer Abstammung über diese Strecke.

Tickets zur Veranstaltung gibt es für 12,00 Euro in allen lokalen Vorverkaufsstellen oder online unter www.ticketshop.nrw.



Foto: Dieter Baumann (© Uli Metz)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



02.02.2024

GEHÖLZARBEITEN AN DEICHANLAGEN AN DER RUR IM STADTGEBIET WASSENBERG

Hochwasserschutz | Deichanlagen | Stadt Wassenberg & Wasserverband Eifel-Rur

Wassenberg/Düren.

Zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren sind kurzfristig Gehölzarbeiten sowohl an den vorhandenen Deichanlagen der Stadt Wassenberg als auch des Wasserverbands Eifel-Rur (WVER) unbedingt erforderlich. Die notwendigen Arbeiten werden ab sofort bis Ende Februar durch verschiedene Fachunternehmen im Auftrag der Stadt und des WVER durchgeführt.

Die beauftragten Firmen werden Sträucher, Büsche und kleinere Gehölze entlang der Deichanlagen im Stadtgebiet von Wassenberg entfernen beziehungsweise zurückschneiden. Die Arbeiten sind mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Wasserverband Eifel-Rur
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren
Telefon: 02421/494-1312



07.02.2024

FOTOWETTBEWERB DER STADT WASSENBERG: MOTIVE FÜR DIE OFFIZIELLE GRUßKARTE DES BÜRGERMEISTERS GESUCHT!

Fotowettbewerb | Grußkarte des Bürgermeisters

Wassenberg.

„Nach dem großen Erfolg unseres Malwettbewerbs für Kinder zur Gestaltung der Weihnachtskarte möchten wir nun auch die offizielle Grußkarte der Stadt mit einem Motiv versehen, das Bürgerinnen oder Bürger „beigesteuert“ haben“, erläutert Bürgermeister Maurer die Beweggründe für die Auslobung eines Fotowettbewerbs. Die Grußkarte der Stadt, die vom Bürgermeister zu verschiedenen Anlässen wie Geburtstagsglückwünschen versandt wird, soll schon bald ein zur jeweiligen Jahreszeit passendes Foto mit Motiven aus dem Stadtgebiet schmücken. „Ob Wahrzeichen der Stadt oder stimmungsvolles Naturbild – schicken Sie uns Ihre schönsten Motive aus Wassenberg passend zu den Jahreszeiten“, ruft Maurer zum Mitmachen auf.

Eine Jury wählt aus allen Einsendungen die Fotos aus, die im Laufe des Jahres 2024 die Grußkarten der Stadt zieren sollen. Die ausgewählten Fotografinnen und Fotografen werden benachrichtigt und erhalten als Dankeschön eine kleine Aufmerksamkeit.

Berücksichtigt werden können ausschließlich Fotos, an denen den Einsendenden die Bildrechte zustehen, die der Stadt zur freien Verwendung überlassen werden und die bis zum 25. März 2024 per Mail an info@wassenberg.de bei der

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Stadtverwaltung (Betreff Fotowettbewerb) eingehen. Eine Altersbeschränkung für die Teilnahme gibt es nicht; zu beachten ist lediglich, dass bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



15.02.2024

SCHLIEßUNG STADTKASSE UND STEUERVERWALTUNG

22. Februar 2024 | EDV-Umstellung | Eingeschränkte Terminverfügbarkeit

Wassenberg.

Aufgrund einer technisch notwendigen EDV-Umstellung stehen die Leistungen der Stadtkasse und der Steuerverwaltung der Stadt Wassenberg am Donnerstag, den 22.02.2024, vorübergehend nicht zur Verfügung. An diesem Tag können in den genannten Bereichen des Bürgerservices ganztägig keine Termine wahrgenommen und keine telefonischen Anfragen beantwortet werden. Voraussichtlich ab Freitag, den 23.02.2024, stehen die Leistungen zu den gewohnten Dienstzeiten wieder zur Verfügung. Um Verständnis und Berücksichtigung bei der Terminplanung wird gebeten.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de